

Stellung, daß die vom Angeklagten begangene Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit anderer beruht. Das Kreisgericht hat das Vorliegen dieser Voraussetzung allein auf den Hinweis gestützt, daß der Angeklagte den Verkehrsunfall infolge Alkoholeinflusses verursacht habe.

Das Präsidium des Obersten Gerichts hat in Ziff. 3 des Beschlusses zu einigen Fragen der gerichtlichen Tätigkeit in Verkehrsstrafsachen vom 15. März 1978 (NJ 1978, Heft 5, S. 229) dargelegt, daß Rücksichtslosigkeit unter anderem grundsätzlich dann vorliegt, wenn der schwere Verkehrsunfall von einem Verkehrsteilnehmer herbeigeführt wurde, dessen Fahrtüchtigkeit durch Alkoholgenuß erheblich beeinträchtigt war. Dieser Grundsatz schließt jedoch in bestimmten Fällen nicht die Prüfung aus, ob sich unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die Schwere der Tat tatsächlich erhöht hat und deshalb die vom Gesetz verlangte Strafverschärfung erforderlich ist. Das Kreisgericht hat eine dementsprechende, die objektiven und subjektiven Tatumstände beachtende Prüfung nicht vorgenommen.

Bei der Bestimmung des Schuldgrades war zu beachten, daß der Entschluß zum Führen des Kraftfahrzeugs entscheidend davon geprägt wurde, den infolge eines Defekts an ihrem Fahrzeug an der Heimfahrt gehinderten Angehörigen der NVA eine Möglichkeit zu verschaffen, an ihren Standort zurückzugelangen. Alkohol hatte der Angeklagte während einer Zeit zu sich genommen, als eine Fahrzeugbenutzung völlig außer Betracht lag. Er wollte den Pkw auch zunächst nicht führen. Dies sollte vielmehr der Fahrer des Lkw übernehmen, der an diesem Abend keinen Alkohol zu sich genommen hatte. Erst als der Motor infolge des Anschlebens ansprang und sich die Mitfahrenden sofort in das Fahrzeug setzten, behielt der Angeklagte die Führung bei.

Die Motivation für dieses Verhalten macht trotz der Ansätze rücksichtslosen Verhaltens (er hätte z. B. wegen seiner alkoholischen Beeinflussung einen Wechsel vornehmen können) deutlich, daß unter Bewertung der gesamten Umstände der Tat nicht auf eine Strafe erkannt werden muß, wie sie § 196 Abs. 3 StGB in ihrer Art und in ihrem Mindestmaß vorschreibt.

Im Zusammenhang damit gewinnen bei der Strafzumessung ferner Umstände in der Persönlichkeit des Angeklagten an Bedeutung, die — in die Schuld einfließend — die Tatschwere beeinflussen. Der Angeklagte hat sich bisher im persönlichen und beruflichen Leben einwandfrei und stets einsatzbereit gezeigt. Der Entschluß, den Soldaten zu helfen, war Ausdruck dieser Grundhaltung. Sie war letztlich für sein Handlungsmotiv entscheidend, so daß — auch wenn sein Verhalten nicht gebilligt werden kann — der Grad der Schuld nicht so hoch ist, wie es der Straußspruch des Kreisgerichts zum Ausdruck bringt.

Soweit es die eingetretenen Folgen betrifft, hätte beachtet werden müssen, daß der Gesundheitsschaden beim Geschädigten Z. in seinem Ausmaß die untere Grenze einer „erheblichen Schädigung“ i. S. des Tatbestands nur geringfügig überschritten hat. Weitreichende Auswirkungen auf dessen Gesundheit sind nicht zu verzeichnen. Die Gesamtumstände rechtfertigen daher in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR (unter Anwendung von § 62 Abs. 3 StGB, bezogen auf die Verurteilung wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls) eine Verurteilung auf Bewährung.

Dieser Straftat steht auch nicht die tateinheitliche Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung und Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit entgegen. Da der für den schweren Fall der fahrlässigen Körperverletzung nach § 118 Abs. 2 StGB anzuwendende Strafrahmen auch die Verurteilung auf Bewährung zuläßt, bedarf es in diesem Fall — bezogen auf diese Bestimmung — nicht der Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB.

Anmerkung:

Die vorstehende Entscheidung nimmt zu einem Problem der Strafzumessung Stellung, das nicht immer leicht zu lösen ist. Die entscheidende Frage besteht darin, ob eine positive Motivation für das Führen eines Fahrzeugs unter Alkoholeinfluß rücksichtsloses Handeln i. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB von vornherein ausschließt oder ob das Motiv, das auf die Bewertung des Grades der Schuld Einfluß hat, lediglich zur Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 3 StGB führt.

Das Oberste Gericht hat in seiner Rechtsprechung zu diesem Problem unter einem bestimmten Aspekt bereits Stellung genommen. So hat es in seinem Urteil vom 27. April 1972 - 3 Zst 9/72 - (NJ 1972, Heft 18, S. 558) die Auffassung vertreten, daß Rücksichtslosigkeit dann nicht vorliegt, wenn festgestellt wird, daß dem Handeln ein positives Motiv zugrunde liegt, somit „der Grad der Schuld nicht die Erheblichkeit des schweren Falles erreicht“. Die Konsequenz aus dieser Rechtsauffassung findet ihren Ausdruck in der weiteren Feststellung, daß in solchen Fällen unter den dargelegten Bedingungen Rücksichtslosigkeit (ohne Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB) verneint werden muß.

Diesem Rechtsstandpunkt ist grundsätzlich zuzustimmen. Er gilt aber nur für den Fall, wenn die strafrechtlich relevante Handlung bestimmende Motivation so bedeutungsvoll ist, daß die Rücksichtslosigkeit als subjektiver Faktor (besonders gesellschaftswidrige Einstellung zu den Rechtspflichten) zu verneinen, d. h., wenn die objektiv gefährliche Verhaltensweise nicht mehr als subjektiv rücksichtslos zu bewerten ist.

Das ist z. B. dann der Fall, wenn ein Arzt, der keinen Bereitschaftsdienst hat, zu einer plötzlich schwererkranken Person gerufen wird, dieser jedoch nur durch eine sofortige Operation geholfen werden kann. Ist es in einem solchen Fall nicht möglich, dringende medizinische Hilfe anzufordern oder andere Personen zur Übernahme des Transports zu gewinnen und entschließt sich der Arzt unter dieser Bedingung, die Person mit seinem Fahrzeug zu transportieren, obwohl er Alkohol genossen hat, dann ist es nicht gerechtfertigt, ihn wegen rücksichtslosen Verhaltens gemäß § 196 Abs. 3 StGB zu verurteilen, wenn es zu einem von ihm verschuldeten Verkehrsunfall gekommen ist. Ein solches Motiv schließt in diesem Fall rücksichtsloses Handeln aus. Dies trifft auch für den Fall zu, in dem sich ein Mitfahrender, der unter Alkoholeinfluß steht, nach einem Verkehrsunfall entscheidet, den Schwerverletzten mit dem Pkw in ein Krankenhaus zu fahren, weil der verletzte Fahrer infolge des Unfalls fahruntüchtig ist und nur auf diese Weise eine dringende medizinische Behandlung zur Verhütung weiterer komplizierter Folgen ermöglicht werden kann. Verursacht diese Person dann schuldhaft einen Verkehrsunfall, ist es gerechtfertigt, Rücksichtslosigkeit i. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB zu verneinen. Dennoch gibt es — wie die vorstehende Entscheidung zeigt — Fälle, in denen zwar ein positives Motiv vorhanden, dieses aber nicht die Wertung des strafrechtlich bedeutsamen Verhaltens als rücksichtslos ausschließen kann, es aber Einfluß auf die Entscheidung über Strafart und -höhe hat.

§ 62 Abs. 3 StGB geht von dem Grundsatz aus, daß bei der Strafzumessung die gesamten Umstände der Tat zu berücksichtigen sind, um ihre Schwere sowie Straftat und -höhe zu bestimmen. Das gilt auch dann, wenn zwar rücksichtsloses Verhalten nicht ausgeschlossen werden kann, die geringe Ausprägung der Rücksichtslosigkeit infolge des Entscheidung beeinflussenden Motivs jedoch einen so niedrigen Grad der Schuld erreicht, daß es nicht der hohen Mindeststrafe des § 196 Abs. 3 StGB bedarf, um den in Art. 2 StGB beschriebenen Zweck der Strafe zu erreichen.

Bedeutsam für diese differenzierte Bewertung war im vorliegenden Fall die Tatsache, daß der Angeklagte sich